

- f) **Nr. 126/24**
(Irreführung/Preisbekanntgabe – Rabattwerbung -20% auf ein Ledersofa)

Die Dritte Kammer,

in Erwägung:

- 1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Beschwerdegegnerin ein Sofa über einige Monate für CHF 2'799 als regulären Preis angeboten habe. Ab 19. März 2024 sei für das Sofa eine Rabattaktion beworben worden (20 Prozent von CHF 3'599), jedoch sei der Preis sodann auf CHF 2'879.20 gestiegen. Diese Preisgestaltung sei täuschend und irreführend.
- 2 Die Beschwerdegegnerin führt aus, der Basispreis für das fragliche Ledersofa betrage CHF 3'599. Während einer Werbeaktion sei der Produktpreis auf CHF 2'799 reduziert worden, wobei das Produkt fälschlicherweise ohne durchgestrichenen Preis angezeigt wurde, was den falschen Eindruck erweckt habe, dass das Produkt regulär für CHF 2'799 verkauft werde. Dieser Fehler sei inzwischen korrigiert worden.
- 3 Kommerzielle Kommunikation ist unlauter, wenn ein Unternehmen sich durch die Kommunikation unrichtiger oder irreführender Aussagen oder Angaben vorteilhafter darstellt. Insbesondere müssen Aussagen und Angaben über die angebotenen Produkte und deren Preise wahr und klar sein (Art. 3 Abs. 1 lit. b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG und Grundsatz Nr. B.2 Abs. 1 und 2 Ziff. 2-3 der Lauterkeitskommission). Es ist auch unlauter, in irreführender Weise auf Preisreduktionen hinzuweisen (Art. 15 der Preisbekanntgabeverordnung (PBV), unter Verweis auf Art. 16 bis 18 PBV). Ob eine unlautere Täuschung oder Irreführung stattfindet, beurteilt sich im Gesamteindruck eines Werbemittels nach dem Verständnis der angesprochenen Durchschnittsadressaten (siehe z.B. Grundsatz Nr. A.1 Ziff. 3 der Lauterkeitskommission). Die Beweislast liegt bei den Werbenden. Sie müssen die Richtigkeit ihrer Werbeaussagen beweisen können (siehe Grundsatz Nr. A.5 der Lauterkeitskommission sowie Art. 13a UWG).
- 4 Nach Art. 16 Abs. 1 PBV darf der Anbieter neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis einen Vergleichspreis angeben, wenn er die Ware unmittelbar vorher tatsächlich zu diesem Preis angeboten hat (sog. Selbstvergleich). Die Angabe «CHF 2'879.20 statt CHF 3'599» stellt einen solchen Selbstvergleich nach PBV dar. Demzufolge muss der Statt-Preis (CHF 3'599) der vor dem kommunizierten Selbstvergleich tatsächlich zu bezahlende Preis sein. Die Beschwerdeführerin führt glaubhaft aus und die Beschwerdegegnerin widerspricht nicht, dass das Sofa vor dem Selbstvergleich zum Preis von CHF 2'799 gehandelt wurde. Damit steht fest, dass es sich bei CHF 3'599.00 um einen sogenannten Mondpreis (willkürlich zu hoch angesetzter Preis, um eine höhere Wertigkeit vorzugeben) handelt und die Beschwerdegegnerin die PBV verletzt hat. Ein allfälliger «Basispreis» eines Sofas ist im Preisbekanntgaberecht irrelevant.
- 5 Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.
- 6 Die Beschwerdegegnerin wird darauf hingewiesen, dass Verstösse gegen die Preisbekanntgabeverordnung von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt und mit einer Geldstrafe bis zu CHF 20'000.- sanktioniert werden (Art. 24 Abs. 1 UWG) können.

beschliesst:

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdegegnerin wird empfohlen, Rabatte inskünftig wahr und klar zu kommunizieren sowie die Grundsätze der Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation und die Vorgaben der Preisbekanntgabeverordnung zu wahren.

Sofa: Reguläre Werbung vor Selbstvergleich

Sunrise 08:32 81%

Artikelnr. [redacted]

Ledersofa in Gelb mit Bettfunktion

Currygelb · Breite/Höhe/Tiefe: 305/96/187 cm

WERBUNG

CHF 2'799.-

Inkl. MwSt. · exkl. Lieferkosten

.ch – Privat

Sofa: Nachfolgende Rabattwerbung mit Selbstvergleich (und Mondpreis)

Sunrise 09:24 38%

Artikelnr. [redacted]

Ledersofa in Gelb mit Bettfunktion

Currygelb · Breite/Höhe/Tiefe: 305/96/187 cm

-20%

statt CHF 3'599.-**

CHF 2'879.20

Sie sparen 20 %.

Inkl. MwSt. · exkl. Lieferkosten

Nicht mit anderen Aktionen (zB.: Gutscheinen und Rabattaktionen) kumulierbar. Gültig bis 17.04.2024

Jetzt: Bis -40% auf Gartenmöbel

.ch – Privat